



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hinweis: Die Sitzung findet in der Rettungswache Ost statt. Da vor Ort nicht ausreichen Parkplätze vorhanden sind, wird ein Shuttlebus an der Gesamtschule Meiersheide zur Verfügung stehen.

Im Anschluss an die Sitzung findet ein kleiner Umtrunk statt.

Hennef, 22.02.2018

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	05.03.2018	17:00

Sitzungsort
Rettungswache Ost, Kleinfeldchen 1, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Situationsbericht Freiwillige Feuerwehr - Mündlicher Bericht des Stadtbrandinspektors	
1.2	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)	1
1.3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg)	2
1.4	Organisation und Abwicklung des Rettungsdienstes in der Stadt Hennef	3
1.5	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hennef	4
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Konzept Stadtordnungsdienst	5
3.2	Organisation des Ordnungsamtes und des Amtes für Zivil- und Bevölkerungsschutz	6
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen mit den Hilfsorganisationen	7
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2018/1368
Datum: 22.02.2018

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	05.03.2018	öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr, in der als Anlage beigefügten Form, zu beschließen.

Begründung

Das bisherige Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) wurde durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ersetzt. Die Satzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef basiert noch auf dem FSHG und muss entsprechend angepasst werden.

In Nachgang zur Gesetzesänderung wurde eine neue Mustersatzung durch den Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellt. Diese wurde entsprechend den örtlichen Bedingungen für die Stadt Hennef angepasst.

Hennef (Sieg), den 22.02.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 19.3.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Hennef (Sieg) und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben

und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hennef (Sieg) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hennef (Sieg), die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Viertelstundensatz von 7,00 € berechnet.
5. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
6. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeugen und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Umsatzsteuer

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Hennef (Sieg) zu zahlen.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20. Dezember 1999, zuletzt geändert am 18.12.2008, außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018

Kostentarif

<u>Fahrzeug- und Geräteart</u>	<u>Gebühr je angefangene Viertelstunde und Fahrzeug</u>
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	15,13 EURO
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	13,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	5,25 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 oder LF 8/6)	18,50 EURO
Einsatzleitwagen oder Kommandowagen	7,50 EURO
Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	20,50 EURO
Rüstwagen (RW 1)	3,38 EURO
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	3,00 EURO
Gerätewagen (GW-G oder GW-Öl)	6,38 EURO



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2018/1369
Datum: 22.02.2018

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	05.03.2018	öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschutzverhütungsschau, in der als Anlage beigefügten Form, zu beschließen.

Begründung

Die aktuelle Satzung beruht noch auf dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG), welches durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ersetzt wurde und ist daher anzupassen.

Systematisch haben sich durch die Gesetzesnovellierung keine Änderungen ergeben. Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist die Stadt Hennef verpflichtet, in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen. Diese Aufgabe wird von den Brandschutzingenieuren der Stadt Hennef durchgeführt.

Gemäß BHKG können die Kommunen für die Durchführung einer Brandschau Gebühren erheben.

Die Brandschauen werden gemäß der Satzung mit dem Gebührenschuldner abgerechnet.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Durchschnittswert des Stundensatzes des eingesetzten Personals. Als Grundlage hierfür werden die Kosten eines Arbeitsplatzes nach dem Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGST) herangezogen.

Der vorliegende Satzungstext basiert auf dem Mustersatzungstext des Städte- und Gemeindebundes.

Hennef (Sieg), den 22.02.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018

Präambel

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 19.3.2018 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NW S. 966) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 GV NW S. 1150) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Umsatzsteuer

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche

Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, vom 27. Juni 2011, außer Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 63,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 31,75 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 63,50 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 63,50 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutz-technische Leistungen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018

Ziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO

Ziffer	Objektart
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)

Ziffer	Objektart
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2018/1371
Datum: 22.02.2018

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	05.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Organisation und Abwicklung des Rettungsdienstes in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadt Hennef ist Träger der Rettungswache und hat die Vorhaltung nach Rettungsdienstbedarfsplan zu erfüllen. Bis Juli 2016 gab es die Sondersituation, dass die Stadt einen Rettungswagen (RTW) und der Rhein-Sieg-Kreis die restlichen RTWs und die Krankentransportwagen (KTW) stellt. Durch Ausschreibung der Leistungen des Rettungsdienstes durch den Kreis, ist dies nicht mehr möglich und die Stadt muss alle Rettungsmittel selber vorhalten bzw. deren Vorhaltung organisieren.

Um diese Anforderung zu realisieren hat man mit den bisherigen Leistungserbringern Deutschem Roten Kreuz (DRK) und Malteser Hilfsdienst (MHD) gesprochen und über die Möglichkeit zur Durchführung der Vorhaltungen verhandelt.

Beide Hilfsorganisationen haben zugesagt, ihre bisher erbrachten Leistungen fortführen zu wollen und zu können.

Im Rahmen dieser Gespräche wurde auch der RTW der Stadt thematisiert. Aufgrund von gesundheitlichen Ausfällen und Mutterschutz stehen 3,4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft nicht mehr für den Einsatz im Rettungsdienst zur Verfügung. Im Rahmen einer einheitlichen Führung und hoher Qualitätsstandards ist die Option entstanden, dass das DRK das Personal der Stadt, im Rahmen einer Personalgestellung durch die Stadt, in ihre Ablauforganisation integriert und mit disponiert. Die städtischen Mitarbeiter können im DRK alle Aufgaben übernehmen, die zur Verfügung stehen und werden selbstverständlich gemäß Ihrer Ausbildung eingesetzt.

In Absprache mit den Mitarbeitern soll die Personalgestellung zunächst für ein Jahr erfolgen, evaluiert werden und idealerweise im Anschluss dauerhaft fortgeführt werden.

Die Stadt Hennef muss nach aktueller Beschlusslage des Rettungsdienstbedarfsplanes drei RTW und sechs KTW vorhalten:

Nach den Gesprächen und Verhandlungen mit den Hilfsorganisationen sollen die Vorhaltungen wie folgt erbracht werden:

Rettungsmittel	Vorhaltedauer	Vorhaltetage	Vorhaltung durch
RTW 1	24h	365 Tage	DRK
RTW 2	7.00 – 20.00 Uhr	365 Tage	DRK
RTW 3	24h	365 Tage	DRK

Rettungsmittel	Vorhaltedauer	Vorhaltetage	Vorhaltung durch
KTW 1	7.00 – 20.00 Uhr	365 Tage	MHD
KTW 2	8.00 – 19.00 Uhr	Keine Feiertage	DRK
KTW 3	8.00 – 17.00 Uhr	Keine Feiertage	DRK
KTW 4	8.00 – 16.00 Uhr	Keine Feiertage	DRK
KTW 5	8.00 – 16.00 Uhr	Keine Feiertage	DRK
KTW 6	8.00 – 14.00 Uhr	Keine Feiertage	DRK

Zur Sicherstellung der notwendigen Vorhaltung werden Verträge mit dem DRK und dem MHD geschlossen, welche die Hilfsorganisationen verpflichten, zu den vorgegebenen Zeiten die erforderlichen Fahrzeuge vorzuhalten.

Hierin regelt die Stadt die Grundsätze der Aufgabenerledigung sowie die Qualitätsmerkmale.

Hennef (Sieg), den 22.02.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2018/1370
Datum: 22.02.2018

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	05.03.2018	öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die in der Anlage beigefügte Satzung und die zugrundeliegende Kostenkalkulation zu beschließen.

Begründung

Die Kosten für die Einsätze bzw. Fahrten von RTWs und KTWs werden über Gebührenbescheide mit den Krankenkassen der transportierten Patienten abgerechnet. Aufgrund der zusätzlichen Vorhaltungen aus der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes muss die aktuelle Satzung angepasst werden. Dieser Satzung liegt eine Kalkulation über alle anfallenden Kosten zugrunde. Die Gesamtkosten werden durch die Anzahl der kalkulierten Einsätze dividiert. Hierdurch ergeben sich die Kosten pro Einsatz. Für die Fahrten der KTWs oder RTWs bei Verlegungen werden zusätzlich zu der Grundgebühr Kosten pro gefahrenem Kilometer erhoben (RTW ab km 31, KTW ab km 1).

Die Rettungsdienstgebühren unterliegen dem Grundsatz der Kostendeckung, was bedeutet, dass eingenommene Erträge nur zur Deckung der Aufwendungen in diesem Bereich genutzt werden dürfen. Überschüsse oder Defizite können bzw. müssen in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden.

In der vorliegenden Satzung müssen die Kosten für den Einsatz der RTWs und der KTWs festgelegt und das in den vergangenen Jahren entstandene Defizit von rd. 251.000€ eingerechnet werden. Die Satzung und die dazugehörige Kalkulation müssen den Krankenkassen (Kostenträgern) vorgelegt werden. Es soll idealerweise Einvernehmen mit den Kostenträgern über die Gebührenhöhe erzielt werden. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, um die Satzung beschließen zu können.

Das finale Gespräch mit den Kostenträgern findet am 13.3.2018 statt. Die Erklärung über die Erteilung oder Nichterteilung des Einvernehmens soll zur Sitzung des Rates am 19.3.2018 vorliegen.

In den Anlagen 1 und 2 sind die Gebührenkalkulation und eine Übersicht der Gebühren des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis und dem Oberbergischem Kreis beigelegt.

Nach der Kalkulation betragen die Gebühren für den Einsatz eines RTW zukünftig 652,39 € zzgl. 1,63 € für jeden Kilometer über 31 km hinaus, der bis zum nächsten Einsatz oder zurück zur Wache gefahren wird.

Für die KTW 116,95 € zzgl. 1,40 € ab dem ersten Kilometer bis zum nächsten Einsatz oder zurück zur Wache.

Als Besonderheit für den Rettungsdienst der Stadt Hennef ist festzustellen, dass sich im Stadtgebiet kein Krankenhaus befindet und der Krankentransport für die Städte Siegburg und Troisdorf von Hennef aus gefahren wird. Dies führt grundsätzlich zu längeren Fahrstrecken und dadurch zu höheren Kosten.

Hennef (Sieg), den 22.02.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Rettungsdienst

Istabrechnung 2016



Erläuterung der Kostenrechnung Ist 2016

Die vorliegende Ist-Abrechnung für 2016 stellt die städtischen Kosten des Rettungsdienstes dar.

Unterjährig ergibt sich eine Veränderung der bestehenden Routine, ab Juli 2016 fahren nicht mehr die Hilfsorganisationen die Wochenendeinsätze für den städt. Rettungsdienst, stattdessen bedient dieser die anfallenden Einsätze an den Wochenenden selbst.

Investitionsauszahlungen und Aufwendungen sowie Investitionseinzahlungen und Erträge (Kostenstellenrechnung)

An dieser Stelle werden alle Aufwendungen und Erträge des Produktes je Sachkonto dargestellt.

Kostenträger 05100497 (Städt. Rettungsdienst)

Beihilfen

Die Beihilfen werden zentral im Produkt Personalbetreuung verbucht und nicht den einzelnen Kostenträgern zugeordnet. Die Ergänzung für die Kostenrechnung des Rettungsdienstes erfolgt auf Grundlage einer sachgerechten Aufteilung der Personalabteilung.

Konto 523201 Erstatt. f. Aufw. v. Dritten an Gemeinden und GV

Hierbei handelt es sich um die Leitstellengebühren für das Jahr 2016. Die Abrechnung erfolgt über die Krankentransportgesellschaft (KTG).

Es handelt sich hierbei um einen durchlaufenden Posten, die Leitstellengebühren werden vereinnahmt (Kto. 432101 Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte) und an den Rhein-Sieg-Kreis als Betreiber der Leitstelle weitergeleitet.

Der Anteil der Leitstellengebühr der Stadt beträgt nach der Auswertung durch die KTG (vom 30.03.2017) 49.873 €.

Konto 542101 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

An dieser Stelle erfolgt ein Abzug i.H.v. 1.299,15 €, da dies eine Fortbildung aus 2015 betrifft.

Eingliederung Personalkosten

Hierbei handelt es sich um eine Personalkostenerstattung einer abgeordneten Mitarbeiterin für den Rettungsdienst i.H.v. 22.940,96 €, welche erst im Jahr 2017 angefordert wurde.

Kalkulatorische Verzinsung

Die kalkulatorische Verzinsung wird anhand des vorhandenen städt. Anlagevermögens zum 31.12. des Jahres berechnet. Dazu wird das komplette Anlagevermögen des städt. Rettungsdienstes erfasst und der Zeitwert zum 31.12.2016 nach Abschreibung ermittelt.

Weiterhin werden eventuelle Sonderposten in Abzug gebracht. Die verbleibenden Werte werden mit 7% verzinst.

Konto 432101 Benutzungsgebühren u. ä. Entgelte

Bei dem Kostenträger 05100497 werden auf diesem Konto die eingegangenen Rettungsdienstgebühren des städt. Rettungsdienstes ertragsseitig verbucht. Die Abrechnung erfolgt auch hier durch die KTG.

Die das Jahr 2016 ergeben sich Erträge aus Rettungsdienstgebühren i.H.v. 696.970,40 €. Diese setzen sich zusammen aus städtischen Gebühren i.H.v. 630.951,40 €, sowie 8.659,50 € und 7.486,50 € an Gebührenerträgen aus Wochenendeinsätzen. Darin enthalten sind die Leitstellengebühren i.H.v. 49.873 €, die aufwandseitig (Konto 523201) an den Kreis abgeführt werden.

Kostenträger 05100498 (Hilfsorganisationen)

Auf diesem Kostenträger werden anfallende Personalkosten dargestellt. Außerdem ist hier eine Niederschlagung von Rettungsdienstgebühren verbucht (Konto 547301 Wertveränderung des Umlaufvermögens), welche in der Kostenrechnung keine Beachtung findet.

Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden zunächst die Gesamtkosten des Produkts 051 Notfallrettung dargestellt.

Davon abgezogen werden die sogenannten durchlaufenden Posten, die nicht als Aufwand dem Rettungsdienst der Stadt zuzuordnen sind, sowie die Erträge, die im Bereich des Rettungsdienstes erzielt werden.

Als durchlaufende Posten werden zunächst die Leitstellengebühren in Abzug gebracht. Kostenerstattungen an die Hilfsorganisationen wie in den Vorjahren entfallen durch ein geändertes Abrechnungssystem.

Die erhaltenen Erträge für die Überlassung der Wochenendeinsätze an die Hilfsorganisationen werden hier i.H.v. 16.146 € als Einnahmen aus Wochenendeinsätzen berücksichtigt.

Außerdem werden die Aufwendungen um weitere Erträge reduziert, hier die Auflösung von Sonderposten aus Landeszuwendungen. Erträge aus Zuschreibungen werden an dieser Stelle nicht beachtet, da es sich bei diesem Ertrag um eine Erstattung eines Rettungsdiensteinsatzes aus 2013 handelt, welcher nicht aufwandsmindernd berücksichtigt werden kann.

Der Ertrag aus Forderungen gem. §107 BeamtVG (über die Verteilung der Versorgungslasten) i.H.v. 17.441,60 € wurde als Negativertrag gebucht und stellt somit an dieser Stelle ebenfalls einen Aufwand dar.

Weiterhin wird die Unterdeckung i.H.v. 34.360,66 € aus Vorjahren verrechnet.

Die verbleibenden Kosten werden durch die Anzahl der ansatzfähigen Fahrten des städt. Rettungsdienstes (1.781) geteilt, somit finden Fehlfahrten keine Berücksichtigung.

Daraus ergeben sich die Kosten je Einsatz i.H.v. 495,19 €.

K o s t e n t r ä g e r r e c h n u n g

Istabrechnung 2016

(€)

Stückkostenrechnung RTW

Gesamtkosten		898.021,15 €
./.. Durchlaufende Posten (Leitstellengebühr u. Kostenerstattungen)	-	49.873,00 €
./..andere Erträge (incl. Mindererträge)		15.570,83 €
./.. Bereinigte Einnahmen aus WE-Einsätzen	-	16.146,00 €
+ Unterdeckung aus Vorjahren (2011 - 2015)		34.360,66 €
entspricht verbleibenden Kosten von		<u>881.933,64 €</u>

verbleibende Kosten durch folgende ansatzfähige Fahrten*		1.781
entspricht Kosten je Einsatz		<u>495,19 €</u>

* ohne Berücksichtigung von Fehlfahrten

Kostenstellenrechnung

(Istabrechnung 2016)

Aufwendungen		
Sachkonto/ Investitionskonto	Bezeichnung	Wirtschaftlichkeits- rechnung 2016
501101	Beamtenbezüge	53.948,39 €
501201	Dienstaufwendungen f. tariflich Beschäftigte	355.065,37 €
501901	Dienstaufwendungen f. sonstige Beschäftigte	9.200,47 €
502201	Versorgungskassenbeiträge tarifl. Beschäftigte	25.169,15 €
503201	SV tariflich Beschäftigte	65.045,08 €
503901	SV sonstige Beschäftigte	1.670,46 €
	Rückstellungen Personal	32.442,43 €
	Beihilfen	457,46 €
523201	Erstatt. für Aufw. v. Dritten an Gemeinden u. GV	49.873,00 €
523801	Erstatt. f. Aufw. v. Dritten an übrige Bereiche	- €
525101	Unterhaltung von Fahrzeugen	26.307,08 €
525501	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	7.368,88 €
525502	Unterhaltung sonst. bewegl. Vermögen (Festwert)	973,50 €
525503	Unterhaltung sonst. bewegl. Vermögen GWG <410	304,25 €
541201	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	2.412,44 €
542101	Aufwendungen f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeiten	295,00 €
543101	Geschäftsaufwendungen	86.291,25 €
543102	Verbrauchsmittel	28.234,26 €
544101	Versicherungsbeiträge	6.627,49 €
547301	Wertveränderung beim Umlaufvermögen	- €
581101	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	54.254,14 €
	Eingliederung Personalkosten	22.940,96 €
	Interne Verrechnungen	27.641,03 €
	Abschreibungen	37.162,78 €
	Kalkulatorische Verzinsung	4.336,29 €
Summe		898.021,15 €

Erträge		
Sachkonto/ Investitionskonto	Bezeichnung	Verbrauch
416110	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuwendungen (Land)	- 1.870,77 €
432101	Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte	- 696.970,40 €
446101	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €
448001	Erträge aus Kostenerstattungen vom Bund	- €
458101	Erträge aus Zuschreibungen	- €
448201	Erträge aus Kostenerstattungen Gemeinden (GV)	- €
458215	Ertr.a. Forderungen gem. § 107 BeamtVG	17.441,60 €
459102	Versicherungserträge	- €
Summe		- 681.399,57 €
Unterdeckung		216.621,58 €

Über-/Unterdeckungen

Überdeckung 2011	-	75.805,26 €
Überdeckung 2012	-	10.015,26 €
Überdeckung 2013	-	24.052,14 €
Unterdeckung 2014		18.118,63 €
Unterdeckung 2015		<u>126.114,69 €</u>
Zwischensumme/ Zu berücksichtigende Unterdeckung:		34.360,66 €
Unterdeckung 2016		216.621,58 €
Summe Unterdeckung aus Vorjahren		<u>250.982,24 €</u>

Rettungsdienst

Prognose 2018



Kostenrechnung Rettungsdienst Prognose 2018

Die in der Wirtschaftlichkeitsrechnung ermittelten Ergebnisse zeigen auf, welcher Gebührenbedarf im Jahr 2018 zu erwarten ist.

Ab dem Jahr 2018 übernimmt das Deutsche Rote Kreuz die Rettungsdienstversorgung im Namen und im Auftrag der Stadt Hennef. Das städtische Personal wird im Rahmen einer Personalgestellung in die Ablauforganisation des DRK integriert.

Dargestellt werden die Kosten für den Rettungsdienst seitens der Stadt Hennef, eingegliedert werden die Kosten für den Rettungsdienst seitens des DRK.

Kostenstellenrechnung - Ansätze 2018

An dieser Stelle werden alle etatisierten Aufwendungen und Erträge des Produktes 051 je Sachkonto für das Jahr 2018 dargestellt. Es ergeben sich Aufwendungen i.H.v. 2.559.709,29 € und Erträge i.H.v. 2.246.245 €.

Die Leitstellengebühren wurden vom Fachamt anhand der zu erwartenden Einsätze und den entstehenden Kosten pro Einsatz hochgerechnet. Hierbei handelt es sich nur um die Gebühren für Rettungstransport-Einsätze (Abgrenzung der Krankentransport-Einsätze).

Bei den Sachkonten der Personalkostenansätze auf den Konten 501201 (Dienstaufwendungen f. tariflich Beschäftigte), 502201 (Versorgungskassenbeiträge tarifl. Beschäftigte) und 503201 (SV tariflich Beschäftigte) ist die Feuerwehrpauschale noch enthalten, da diese bei der Planung der Sachkonten enthalten ist und regelmäßig erst in der Jahresabrechnung abgezogen wird. Sie wird für alle Konten i.H.v. 15.349,49 € in Abzug gebracht.

Auf dem Sachkonto 523801 (Erstatt. f. Aufw. v. Dritten an übrige Bereiche) werden die Fremdkosten des DRK etatisiert. Bei den Kosten i.H.v. 1.333.756,98 € handelt es sich um Aufwendungen im Rahmen des Rettungsdienstes (ohne Krankentransporte), die aus der Betriebskalkulation des DRK resultieren.

Die erfolgten Mietverrechnungen werden an dieser Stelle abgezogen, da der Standort Meys-Fabrik für die Rettungswache gänzlich aufgegeben wurde. Stattdessen sind Mietkosten für die Interimswache Kleinfeldchen etatisiert.

Dargestellt werden auch rechnerisch ermittelte Ansätze wie der Anteil der Beihilfekosten im Rettungsdienst sowie kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens.

Die Kosten für die Beihilfeaufwendungen berechnen sich anteilig aus den Aufwendungen, die für alle Beamten der Stadt (2018: insgesamt 105 Personen) veranschlagt werden. Auf diesen Ansatz wird ein Prozentsatz angewendet, zu dem der betreffende Mitarbeiter dem Rettungsdienst personalkostenanteilig zugerechnet wird.

Die kalkulatorische Verzinsung wird anhand des vorhandenen städt. Anlagevermögens zum 31.12. des Jahres berechnet. Dazu wird das komplette Anlagevermögen des städt. Rettungsdienstes erfasst und der Zeitwert zum 31.12.2015 nach Abschreibung ermittelt. Weiterhin werden eventuelle Sonderposten in Abzug gebracht. Die verbleibenden Werte werden mit 7% verzinst.

Die Erträge für Benutzungsgebühren wurden rechnerisch anhand der zu erwartenden Einsätze auf die Rettungstransportfahrten reduziert und somit von den Krankentransportfahrten abgegrenzt.

Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung dient dazu, aus den Gesamtkosten die Stückkosten zu ermitteln. Laut Satzung fällt eine Pauschalgebühr pro Einsatz an, die alle entstandenen Kosten abdecken soll. Um zu einer einheitlichen Gebühr zu gelangen, werden die Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt.

In der Kostenträgerrechnung werden zunächst die prognostizierten Aufwendungen der Stadt i.H.v. 1.225.952,31 € des Produkts 051 Notfallrettung dargestellt. Hinzu kommen die Fremdkosten aus der Betriebskalkulation des DRK i.H.v. 1.333.756,98 €.

Davon abgezogen werden die sogenannten durchlaufenden Posten, die nicht als Aufwand dem Rettungsdienst der Stadt zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um die Leitstellengebühren i.H.v. 278.740 €, die eingenommen und dann an den Kreis weitergeleitet werden.

Weiterhin abgezogen werden sonstige Erträge, die im Bereich des Rettungsdienstes erzielt werden, sowie Erträge aus Sonderposten und die Auflösung der Rückstellungen.

Die Unterdeckung aus Vorjahren wird mit 250.982,24 € ergänzt.

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Kosten i.H.v. 2.511.706,53 € werden durch 3.850 erstattungsfähige Fahrten geteilt, welche vom Fachamt für das Jahr 2018 prognostiziert wurden.

Daraus ergibt sich ein zu erwartender Gebührenbedarf von 652,39 € pro Einsatz für das Jahr 2018.

Kalkulation der Verlege-Fahrten

Es erfolgt eine separate Stückkostenrechnung für Verlege-Fahrten, da diese Fahrten die üblichen durchschnittlich gefahrenen Kilometer übersteigen und somit nicht durch die normale Pauschal-Gebühr abgedeckt werden. Es ist erforderlich, für diese Fahrten eine Kilometer-Pauschale zu berechnen, welche im Falle einer Verlege-Fahrt anfallen.

Hierfür werden die Gesamtstückkosten des RTW aus der DRK Betriebskalkulation für 2018 als Gesamtkosten angenommen. Diese Kosten entstehen verbrauchsunabhängig, so dass diese auch entstehen würden, wenn der RTW in Bereitschaft wäre statt eine Verlege-Fahrt zu bedienen.

Geteilt durch die 13.678,61 jährlichen Vorhaltestunden ergeben sich Kosten pro Vorhaltestunde i.H.v. 97,51 €.

Laut Aussage des DRK fährt ein Rettungstransportwagen im Durchschnitt 60 km pro Stunde. Somit ergeben sich Kosten i.H.v. 1,63 € pro km/Zeitzuschlag für jeden gefahrenen Kilometer.

Kalkulation der Krankentransporte

Die Festsetzung der Krankentransportgebühr erfolgt als Grundgebühr, zuzüglich einer kilometerabhängigen Gebühr.

Nach Aussage des Fachamtes werden für das Jahr 2018 9.400 Krankentransportfahrten, 9.100 davon abrechenbare Fahrten, prognostiziert.

Für die Grundgebühr werden aus den Gesamtkosten die Personalkosten und die Kosten der Abrechnung durch die Krankentransportgesellschaft ermittelt. Durch die Anzahl der prognostizierten abrechenbaren Einsätze ergibt sich eine Grundgebühr i.H.v. 116,95 € pro Einsatz.

Für die Berechnung der Kilometerpauschale werden die restlichen Kosten im Bereich Krankentransporte, wie verbrauchsabhängige Kosten, i.H.v. 352.653,31 € durch die vom Fachamt prognostizierten Kilometer (Hochrechnung auf Basis der tatsächlich gefahrenen Km in 2016, insgesamt 251.494 Km) geteilt. Somit ergeben sich Kosten pro gefahrenem Km i.H.v. 1,40 €.

Auf die Eingliederung von städtischen Kostenverrechnungen wie Overheadkosten oder Kosten der IT wird an dieser Stelle verzichtet. Bei der Berechnung der Krankentransportgebühren handelt es sich um eine erstmalige Berechnung, bei der auf Prognosewerte zurückgegriffen werden muss. Sollte sich in der Nachkalkulation zeigen, dass diese Darstellung nicht sachgerecht ist, wird die Berechnung entsprechend angepasst.

K o s t e n t r ä g e r r e c h n u n g

Prognose 2018

(€)

Stückkostenrechnung RTW

Gesamtkosten städtischer Rettungsdienst	1.225.952,31 €
./.. Durchlaufende Posten (Leitstellengebühr)	- 278.740,00 €
./.. Sonst. Privatrechtl. Leistungsentgelte + Versicherungserträge + Sopoertrag+ Rückstellungsauflösung	- 20.245,00 €
+ Unterdeckung aus Vorjahren (2011-2016)	250.982,24 €
+ Fremdkosten DRK	1.333.756,98 €
entspricht verbleibenden Kosten von	<u>2.511.706,53 €</u>
Kosten durch alle erstattungsfähigen Fahrten	3.850
entspricht Kosten je Einsatz	<u>652,39 €</u>

K o s t e n s t e l l e n r e c h n u n g (Ansätze 2018)

Konto	Kontobezeichnung	Ansatz 2018	Aktualisierter Ansatz 2018
501101	Beamtenbezüge	55.492,00 €	55.492,00 €
501201	Dienstaufwendungen f. tariflich Beschäftigte	344.982,00 €	344.982,00 €
502201	Versorgungskassenbeiträge tarifl. Beschäftigte	26.737,00 €	26.737,00 €
503201	SV tariflich Beschäftigte	67.015,00 €	67.015,00 €
505101	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte	13.527,00 €	13.527,00 €
506101	Zuführung Beihilferückstellung f. Beschäftigte	4.176,00 €	4.176,00 €
508101	Urlaubsrückstellungen f. Beschäftigte	5.168,00 €	5.168,00 €
508201	Überstundenrückstellungen f. Beschäftigte	21.918,00 €	21.918,00 €
523201	Erstatt. für Aufw. v. Dritten an Gemeinden u. GV	356.000,00 €	278.740,00 €
525101	Unterhaltung von Fahrzeugen	30.000,00 €	30.000,00 €
525501	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	15.000,00 €	15.000,00 €
525502	Unterhaltung sonst. bewegl. Vermögen (Festwert)	3.600,00 €	3.600,00 €
525503	Unterhaltung sonst. bewegl. Vermögen GWG <410	450,00 €	450,00 €
541201	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	15.000,00 €	15.000,00 €
542201	Mieten und Pachten (privatrechtlich)	180.000,00 €	180.000,00 €
543101	Geschäftsaufwendungen	5.000,00 €	5.000,00 €
543102	Verbrauchsmittel	30.000,00 €	30.000,00 €
544101	Versicherungsbeiträge	6.500,00 €	6.500,00 €
571107	Afa auf Maschinen/techn. Anlagen	5.722,00 €	5.722,00 €
571109	Afa auf Kfz	28.638,00 €	28.638,00 €
571110	Afa auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.803,00 €	2.803,00 €
581101	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	52.074,00 €	52.074,00 €
581102	Verrechnungen IT-Aufwand	10.660,00 €	10.660,00 €
581105	Verrechnungen Mietaufwand	10.145,00 €	
523801	Erstatt. f. Aufw. v. Dritten an übrige Bereiche	2.600.000,00 €	1.333.756,98 €
	Abrechnungskosten KTG		35.196,00 €
	Beihilfen		2.133,33 €
	kalkulatorische Verzinsung		770,47 €
	Abzug Feuerwehrpauschale		- 15.349,49 €
Summe		3.890.607,00 €	2.559.709,29 €

Konto	Kontobezeichnung	Ansatz 2016	Aktualisierter Ansatz 2018
416110	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuwendungen (Land)	-1.871,00 €	-1.871,00 €
432101	Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte	-3.700.362,00 €	-2.226.000,00 €
446101	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-50,00 €	-50,00 €
448001	Erträge aus Kostenerstattungen vom Bund	0,00 €	- €
458202	Ertr. a.d. Auflös. Überst.rückstellungen	-1.963,00 €	-1.963,00 €
458203	Ertr. a.d. Auflös. Urlaubsrückstellungen	-13.789,00 €	-13.789,00 €
458215	Ertr.a. Forderungen gem. § 107 BeamtVG	-2.522,00 €	-2.522,00 €
459102	Versicherungserträge	-50,00 €	-50,00 €
Summe		-3.720.607,00 €	-2.246.245,00 €

Betriebskalkulation DRK

		Gesamt	Summe RTW	Summe KTW	Versorgungsfahrzeug
1	Personalkosten				
1.1	Personalkosten				
1.1.1	Personalkosten RD/KTP	1.719.495,67	764.173,68	955.321,99	-
1.1.2	Personalkosten Reinigungspersonal	7.156,44	3.239,63	3.916,81	-
.	Gesamt Personalkosten	1.726.652,10	767.413,30	959.238,80	-
.					
1.2	Personalnebenkosten				
1.2.1	Aus- und Fortbildungskosten	28.744,67	13.012,33	15.732,34	-
1.2.2	Notfallsanitäter (Aus-/Weiterbildung)	165.472,58	165.472,58		-
1.2.3	Bekleidung: Beschaffung und Reinigung	19.707,67	8.921,40	10.786,27	-
1.2.4	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	4.041,06	1.829,33	2.211,72	-
.	Gesamt Personalnebenkosten	217.965,99	189.235,65	28.730,33	-
.					
2	Sachkosten				
2.1	Betriebsräume				
2.1.1	Strom, Gas, Wasser	17.206,99	7.789,38	9.417,61	-
2.1.2	Öffentliche Abgaben	794,68	359,74	434,94	-
2.1.3	Miete	70.815,34	32.057,17	38.758,17	-
2.1.4	Gebäudeversicherung	1.205,63	545,77	659,86	-
2.1.5	Gebäudereinigung	667,69	302,25	365,44	-
.	Gesamt Betriebsräume	90.690,33	41.054,32	49.636,02	-
.					
2.2	Betriebsanlagen				
2.2.1	Grundstücksanlagen	232,58	105,29	127,30	-
2.2.2	Betriebsräume	-	-	-	-
2.2.3	Technische Anlagen	-	-	-	-
2.2.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.327,33	600,86	726,47	-
2.2.5	Wartungskosten	1.809,82	819,28	990,54	-
.	Gesamt Betriebsanlagen	3.369,73	1.525,43	1.844,30	-
.					
2.3	Fahrzeuge				
2.3.1	Betriebsstoffe	48.184,67	13.628,00	33.725,46	831,21
2.3.2	Reparatur/Wartung	72.327,72	39.096,39	31.764,55	1.466,78
2.3.3	Versicherung, Steuern	31.050,12	15.517,14	13.868,33	1.664,65
2.3.4	Funk/Telekommunikation	1.956,16	1.432,58	523,58	-
.	Gesamt Fahrzeuge	153.518,67	69.674,10	79.881,93	3.962,64
.					
2.4	Einsatzkosten				
2.4.1	Med. Gerät Wartung/Reparatur	13.552,95	8.551,72	5.001,23	
2.4.2	Arzneimittel	4.265,52	4.265,52	-	
2.4.3	Sauerstoff	3.887,81	3.788,13	99,69	
2.4.4	Med. Sachbedarf/Einwegmaterial	34.782,46	33.890,60	891,86	
2.4.5	Sonstiges Verbrauchsmaterial	4.301,26	689,57	3.611,69	
2.4.6	Desinfektion/Reinigung	6.552,19	1.050,44	5.501,76	
.	Gesamt Einsatzkosten	67.342,19	52.235,98	15.106,21	-
.					
2.5	Allgemeinkosten				
2.5.1	Büro-/Verwaltungsbedarf	276,48	44,33	232,16	
2.5.2	Telekommunikation	1.380,45	221,31	1.159,14	
2.5.3	EDV-Kosten	279,16	44,75	234,40	
2.5.4	Rechts- und Beratungskosten	1.290,53	206,90	1.083,63	
2.5.5	Aufklärung/Werbung	332,56	53,32	279,25	
2.5.6	sonstige Versicherungen	-	-	-	
2.5.7	Verwaltungskosten	148.811,00	67.364,77	81.446,22	-
2.5.8	Sonstiges	5.571,96	893,29	4.678,67	
.	Gesamt Allgemeinkosten	157.942,15	68.828,67	89.113,48	-
.					
3	Investive Kosten				
3.1	Abschreibungen				
3.1.1	Inventar, Maschinen u. Geräte	6.305,83	2.854,57	3.451,26	-
3.1.2	Fahrzeuge	153.803,88	76.423,50	75.380,38	2.000,00
3.1.3	Funk, Telekommunikation	12.397,26	4.160,62	8.236,65	-
3.1.4	Med. Gerät	49.101,05	36.119,99	12.981,06	-
3.1.5	EDV-Anlagen	804,49	364,18	440,31	-
3.1.6	Geringwertige Wirtschaftsgüter	-	-	-	-
.	Gesamt Abschreibungen	222.412,51	119.922,85	100.489,66	2.000,00
.					
3.2	Kalkulatorische Zinsen	39.358,31	20.714,78	17.643,53	1.000,00
.	Gesamt Zinsen	39.358,31	20.714,78	17.643,53	1.000,00
.					
4	Kostenabzüge				
4.1	Erstattung Ausbildung	-	-	-	-
4.2	Zuschüsse/Zuweisungen	-	-	-	-
4.3	Finanzerträge	-	-	-	-
4.4	Versicherungsleistungen	4.872,56	-	4.872,56	-
4.5	Verkaufserlöse	-	-	-	-
.	Gesamt Kostenabzüge	4.872,56	-	4.872,56	-
.					
.	Summe Kosten	2.674.379,42	1.330.605,09	1.336.811,70	6.962,64
.	Umlage Versorgungsfahrzeug	6.962,64	3.151,90	3.810,74	
.	Gesamtkosten	2.681.342,06	1.333.756,98	1.340.622,44	
.	Vorhaltestunden		13.678,61	16.537,89	
.	Kosten pro Vorhaltestunde		97,51	81,06	

Über-/Unterdeckungen

Überdeckung 2011	-	75.805,26 €
Überdeckung 2012	-	10.015,26 €
Überdeckung 2013	-	24.052,14 €
Unterdeckung 2014		18.118,63 €
Unterdeckung 2015		126.114,69 €
Unterdeckung 2016		216.621,58 €
Summe Unterdeckung aus Vorjahren		<u>250.982,24 €</u>

Berechnung Verlegefahrt

Prognose 2018

(€)

Stückkostenrechnung Verlege-RTW

Gesamtstückkosten RTW	1.333.756,98 €
Vorhaltestunden jährlich	13.678,61
Kosten pro Vorhaltestunde RTW	97,51 €
Ø mögliche gefahrene Km pro Stunde	60
entspricht Kosten pro gefahrenem Km/Zeitzuschlag von	<u>1,63 €</u>

K o s t e n t r ä g e r r e c h n u n g K T W

Prognose 2018

Stückkostenrechnung KTW

Gesamtkosten	1.340.622,44 €
--------------	----------------

1. Teil Grundgebühr

Personalkosten (Anteil aus Gesamtkosten)	987.969,14 €
--	--------------

Kosten Abrechnung KTG	76.258,00 €
-----------------------	-------------

Summe	<u>1.064.227,14 €</u>
-------	-----------------------

abrechenbare Einsätze	<u>9.100</u>
-----------------------	--------------

entspricht Kosten je Einsatz	116,95 €
------------------------------	-----------------

2. Teil KTW-Kilometer

Summe Sachkosten	352.653,31 €
------------------	---------------------

berechnete gefahrene Km im Jahr	<u>251.494</u>
---------------------------------	----------------

Kosten pro gefahrenem Km	1,40 €
--------------------------	---------------

Betriebskalkulation DRK

		Gesamt	Summe RTW	Summe KTW	Versorgungsfahrzeug
1	Personalkosten				
1.1	Personalkosten				
1.1.1	Personalkosten RD/KTP	1.719,495,67	764.173,68	955.321,99	-
1.1.2	Personalkosten Reinigungspersonal	7.156,44	3.239,63	3.916,81	-
.	Gesamt Personalkosten	1.726.652,10	767.413,30	959.238,80	-
1.2	Personalnebenkosten				
1.2.1	Aus- und Fortbildungskosten	28.744,67	13.012,33	15.732,34	-
1.2.2	Notfallsanitäter (Aus-/Weiterbildung)	165.472,58	165.472,58		-
1.2.3	Bekleidung: Beschaffung und Reinigung	19.707,67	8.921,40	10.786,27	-
1.2.4	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	4.041,06	1.829,33	2.211,72	-
.	Gesamt Personalnebenkosten	217.965,99	189.235,65	28.730,33	-
2	Sachkosten				
2.1	Betriebsräume				
2.1.1	Strom, Gas, Wasser	17.206,99	7.789,38	9.417,61	-
2.1.2	Öffentliche Abgaben	794,68	359,74	434,94	-
2.1.3	Miete	70.815,34	32.057,17	38.758,17	-
2.1.4	Gebäudeversicherung	1.205,63	545,77	659,86	-
2.1.5	Gebäudereinigung	667,69	302,25	365,44	-
.	Gesamt Betriebsräume	90.690,33	41.054,32	49.636,02	-
2.2	Betriebsanlagen				
2.2.1	Grundstücksanlagen	232,58	105,29	127,30	-
2.2.2	Betriebsräume	-	-	-	-
2.2.3	Technische Anlagen	-	-	-	-
2.2.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.327,33	600,86	726,47	-
2.2.5	Wartungskosten	1.809,82	819,28	990,54	-
.	Gesamt Betriebsanlagen	3.369,73	1.525,43	1.844,30	-
2.3	Fahrzeuge				
2.3.1	Betriebsstoffe	48.184,67	13.628,00	33.725,46	831,21
2.3.2	Reparatur/Wartung	72.327,72	39.096,39	31.764,55	1.466,78
2.3.3	Versicherung, Steuern	31.050,12	15.517,14	13.868,33	1.664,65
2.3.4	Funk/Telekommunikation	1.956,16	1.432,58	523,58	-
.	Gesamt Fahrzeuge	153.518,67	69.674,10	79.881,93	3.962,64
2.4	Einsatzkosten				
2.4.1	Med. Gerät Wartung/Reparatur	13.552,95	8.551,72	5.001,23	
2.4.2	Arzneimittel	4.265,52	4.265,52	-	
2.4.3	Sauerstoff	3.887,81	3.788,13	99,69	
2.4.4	Med. Sachbedarf/Einwegmaterial	34.782,46	33.890,60	891,86	
2.4.5	Sonstiges Verbrauchsmaterial	4.301,26	689,57	3.611,69	
2.4.6	Desinfektion/Reinigung	6.552,19	1.050,44	5.501,76	
.	Gesamt Einsatzkosten	67.342,19	52.235,98	15.106,21	-
2.5	Allgemeinkosten				
2.5.1	Büro-/Verwaltungsbedarf	276,48	44,33	232,16	
2.5.2	Telekommunikation	1.380,45	221,31	1.159,14	
2.5.3	EDV-Kosten	279,16	44,75	234,40	
2.5.4	Rechts- und Beratungskosten	1.290,53	206,90	1.083,63	
2.5.5	Aufklärung/Werbung	332,56	53,32	279,25	
2.5.6	sonstige Versicherungen	-	-	-	
2.5.7	Verwaltungskosten	148.811,00	67.364,77	81.446,22	-
2.5.8	Sonstiges	5.571,96	893,29	4.678,67	-
.	Gesamt Allgemeinkosten	157.942,15	68.828,67	89.113,48	-
3	Investive Kosten				
3.1	Abschreibungen				
3.1.1	Inventar, Maschinen u. Geräte	6.305,83	2.854,57	3.451,26	-
3.1.2	Fahrzeuge	153.803,88	76.423,50	75.380,38	2.000,00
3.1.3	Funk, Telekommunikation	12.397,26	4.160,62	8.236,65	-
3.1.4	Med. Gerät	49.101,05	36.119,99	12.981,06	-
3.1.5	EDV-Anlagen	804,49	364,18	440,31	-
3.1.6	Geringwertige Wirtschaftsgüter	-	-	-	-
.	Gesamt Abschreibungen	222.412,51	119.922,85	100.489,66	2.000,00
3.2	Kalkulatorische Zinsen	39.358,31	20.714,78	17.643,53	1.000,00
.	Gesamt Zinsen	39.358,31	20.714,78	17.643,53	1.000,00
4	Kostenabzüge				
4.1	Erstattung Ausbildung	-	-	-	-
4.2	Zuschüsse/Zuweisungen	-	-	-	-
4.3	Finanzerträge	-	-	-	-
4.4	Versicherungsleistungen	4.872,56	-	4.872,56	-
4.5	Verkaufserlöse	-	-	-	-
.	Gesamt Kostenabzüge	4.872,56	-	4.872,56	-
.	Summe Kosten	2.674.379,42	1.330.605,09	1.336.811,70	6.962,64
.	Umlage Versorgungsfahrzeug	6.962,64	3.151,90	3.810,74	
.	Gesamtkosten	2.681.342,06	1.333.756,98	1.340.622,44	
.	Vorhaltestunden		13.678,61	16.537,89	
.	Kosten pro Vorhaltestunde		97,51	81,06	

Verteilung nach Vorhaltestunden

Verteilung nach Vorhaltestunden

Verteilung nach Vorhaltestunden

Verteilung nach Vorhaltestunden

Direkte Zuordnung

60% / 30% / 10%

90% / 0% / 10%

95% / 2,5% / 2,5%

95% / 2,5% / 2,5%

Verteilung nach Einsatzzahlen

Verteilung nach Einsatzzahlen

Verteilung nach Vorhaltestunden

Verteilung nach Einsatzzahlen

Verteilung nach Vorhaltestunden

Verteilung nach Anzahl der Fahrzeuge

Verteilung nach Vorhaltestunden

Verteilung nach Vorhaltestunden

Verteilung nach Anzahl der Fahrzeuge

Verteilung nach Vorhaltestunden

Jahr 2016 - Stadt Hennef Kilometerleistung Krankentransport (Gesamtkilometer/Transportkilometer)

Fahrzeug	Gesamtkilometer	berechnete Km (Transportkilometer)	KTW Einsätze	durchschnittliche Km (Transportkilometer)	Anteil berechnete Km an Gesamtkilometer	durchschnittliche Km (Gesamtkilometer)
HNF KTW 01	54.028	24.313	1.628	14,93	45,00%	33,19
HNF KTW 02	51.898	22.473	2.163	10,39	43,30%	23,99
HNF KTW 03* ³	11.614	6.917	504	13,72	59,56%	23,04
HNF KTW 04	25.151	14.657	999	14,67	58,28%	25,18
HNF KTW 05	27.151	13.636	1.060	12,86	50,22%	25,61
HNF KTW 06	38.148	17.790	1.297	13,72	46,63%	29,41
HNF KTW 07*	13.739	4.924	372	13,24	35,84%	36,93
KTW Gesamt	221.729	104.710	8.023	13,05	47,22%	27,64

Prognose der KTW-Einsätze und Km für 2018

Berechnung anhand der øKm 2016

abrechenbare Einsätze	9.100
ø Gesamt-Km	251.494
ø Transport-Km	118.766

HNF RTW 02	52.850	5.735	501	11,45
HNF RTW 03	38.249	10.353	1.153	8,98
HNF RTW 10* ²	7.246	860	100	8,60
RTW Gesamt	98.345	16.948	1.754	9,66
HNF Gesamt	320.074	121.658	9.777	12,44

* KTW 7 wurde als Reservefahrzeug für die KTW Positionen 1-6 eingesetzt, ohne das die Leistungen auf die vertretene Position erfasst wurden.

*² RTW 10 wurde als Reservefahrzeug für die RTW Positionen 2 + 3 eingesetzt, ohne das die Leistungen auf die vertretene Position erfasst wurden.

*³ Position HNF KTW 3 erst ab 2. Halbjahr 2016 in der Vorhaltung

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Hennef (Sieg)
vom 19.3.2018**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 19.3.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Umfang und Aufgabenbereich**

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) ist Träger einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sie führt den Rettungsdienst gemäß RettG NRW in den durch den geltenden Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises zugewiesenen Einsatzbereichen durch.
- (3) Der Rettungsdienst hat die Aufgabe, die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport im Sinne des § 2 RettG NRW sicherzustellen.
- (4) Leichentransporte dürfen mit Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

**§ 2
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (z.B. Erstversorgung, Behandlung und Versorgung durch den Notarzt, Patientenversorgung durch die Besatzung eines Rettungstransportwagens am Notfallort, Transport mit einem Rettungs- oder Krankentransportwagen) einschließlich deren Bereitstellung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (§ 4) erhoben.
- (2) In den Fällen, in denen die Stadt aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 zur Hilfeleistung verpflichtet ist, werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt in der Regel nach Zuteilungsentscheidung durch die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.
- (2) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Rettungstransportwagen (RTW) oder Krankentransportwagen (KTW) unverzüglich vorzulegen.
- (3) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig (Verkehrsunfälle, akute Lebensgefahr und dergleichen).
- (4) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben. Stellt sich nach dem Transport heraus, dass die beförderte Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt war, so ist dies sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises mitzuteilen.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden für eine Person folgende Pauschalgebühren erhoben:
 - a) Rettungstransportwagen (RTW): 652,39 €
 - b) Krankentransportwagen (KTW): 116,95 €
zzgl. für jeden gefahrenen Kilometer: 1,40 €
 - c) Verlegungsfahrten (Verlege-RTW)
für jeden gefahrenen Kilometer ab KM 31: 1,63 €

Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte aufgrund des Einsatzes tatsächlich angefallene Fahrtstrecke berechnet (Anfahrt zum Einsatzort, Transport und Rückfahrt zum Standort).

- (2) Bei einer böswilligen Alarmierung werden Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a) in Höhe von 50 % sowie die Leitstellengebühr für die Notfallrettung gemäß der jeweils geltenden Satzung des Rhein-Sieg-Kreises erhoben.
- (3) Werden weitere Personen mit demselben Rettungsmittel befördert, so erhöhen sich die unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) festgesetzten Gebühren um je 50 % je weitere Person. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (4) Für den Transport von Blutkonserven, Blut, Medikamenten oder Transplantaten gelten die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b) entsprechend.

- (5) Die Stadt Hennef (Sieg) erhebt zusätzlich bei jedem Einsatz auf Grundlage der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils geltenden Fassung und im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises eine Leitstellengebühr, die an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt wird.
- (6) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist sowohl Benutzer als auch Besteller der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
- (2) Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
- (3) Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises anfordert. Der Besteller wird nur in Fällen der böswilligen Alarmierung des Rettungsdienstes als Gebührensschuldner in Anspruch genommen.
- (3) Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenanspruch und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung erfolgte. Diese beginnt mit dem Verlassen des Fahrzeuges / des Personals der Rettungswache bzw. des Bereitschaftsortes. Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Krankenkassenversicherten kann alternativ zu den unter § 5 aufgeführten Gebührenschuldnern auch direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn vor Ausführung der Fahrt eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beigebracht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hennef (Sieg) vom 28. November 2011 außer Kraft.



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: M/2018/0338
Datum: 19.02.2018

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	05.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Konzept Stadtordnungsdienst

Mitteilungstext

Die Kreispolizeibehörde drängt die Ordnungsbehörden seit mehreren Jahren, Einsätze, welche in der originären Zuständigkeit der Ordnungsbehörden liegen, selbständig wahrzunehmen, vor allem auch in den Abend- und Nachtstunden. Bis etwa bis Mitte 2014 war es für den Bereich der Kreispolizeibehörde Siegburg üblich, dass die Polizei außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsämter auch ordnungsbehördliche Aufgaben wahrgenommen hat (z.B. Ruhestörungen), seit diesem Zeitpunkt zieht sich die Polizei merklich von ihren subsidiären Aufgaben zurück.

Durch die Polizei wird die Veränderung ihrer Haltung mit gestiegenen Einsatzzahlen in eigener Zuständigkeit und zu wenig Personal begründet.

In einem gemeinsamen Arbeitskreis mit Kreispolizeibehörde, Kreisordnungsamt und den Kommunen wurde sich darauf verständigt, dass alle Kommunen versuchen, ihre Präsenz auszubauen und vor allem die Abend- und Nachtstunden besser abzudecken. Die meisten Städte im Rhein-Sieg-Kreis stellen dazu zusätzliches Personal ein.

Mit Einführung des Stadtordnungsdienstes bei der Stadt Hennef werden vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Präsenz im öffentlichen Raum,
- sauberes und sicheres Hennef,
- attraktives Stadtbild,
- Steigerung des Sicherheitsempfindens,
- als Ansprechpartner für Fragen, Anregungen und Hinweise der rat- und hilfesuchenden unbürokratisch zur Verfügung stehen,
- gesicherte Nachtruhe.

Die Kräfte des Stadtordnungsdienstes sind ständig im gesamten Stadtgebiet präsent und haben oftmals den ersten Kontakt mit den Bürgern, so dass sie als eines der Aushängeschilder der Stadt Hennef zu betrachten sind. Sie nehmen keine polizeilichen Aufgaben wahr.

Die Verwaltung wird im Ausschuss mündlich über das Konzept des Stadtordnungsdienstes berichten.

Hennef (Sieg), den 19.02.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: M/2018/0339
Datum: 22.02.2018

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	05.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Organisation des Ordnungsamtes und des Amtes für Zivil- und Bevölkerungsschutz

Mitteilungstext

In den vergangenen Jahren ist der Aufgabenumfang in den Bereichen des Brandschutzes und des Zivil- und Bevölkerungsschutzes stetig angestiegen. Vor allem der Bereich des vorbeugenden Brandschutzes ist mittlerweile in sehr vielen Zusammenhängen eingebunden. Bereits bei der Planung neuer Baugebiete wird der vorbeugende Brandschutz beteiligt. In Baugenehmigungsverfahren und anschließenden Brandverhütungsschauen müssen Unterlagen aufgearbeitet, beurteilt, kontrolliert und ggfls. Verfahren eingeleitet werden.

Im Bereich des Zivil- und Bevölkerungsschutzes ergeben sich durch die veränderten klimatischen Bedingungen und die Ausmaße von Unwettern völlig neue Handlungsfelder.

Da die Polizei die gesetzliche Aufgabenzuordnung, entgegen der bisher gelebten Praxis, konsequent einfordert, wurde in der Ordnungsverwaltung die Abteilung „Stadtordnungsdienst 340“ eingerichtet.

Um eine möglichst enge Aufgabenerledigung durchzuführen und um auf die geänderten Voraussetzungen reagieren zu können, wurden das Ordnungsamt (Amt 32) und das Amt für Zivil und Bevölkerungsschutz (Amt 38) neu organisiert.

Im Amt 32 wurde eine neue Abteilung „Stadtordnungsdienst“ eingerichtet. Es hat sich gezeigt, dass der Stadtordnungsdienst durch den Rückzug der Polizei einen sehr großen Regelungsbedarf hat und dies in einer eigenen Organisationseinheit abgebildet werden muss.

Die Bereiche Brandschutz (abwehrender und vorbeugender Brandschutz), Rettungsdienst sowie Märkte, Kirmessen und Feste wurden dem Amt 38 zugeordnet.

Durch das Ausscheiden von Herrn Wegener aus Altersgründen musste die Stelle der Amtsleitung 38 nachbesetzt werden. Zum 1.2.2018 wurde Herrn Jochen Breuer mit dieser Aufgabe betraut.

Das Ordnungsamt wird weiterhin von Herrn Karl-Heinz Nentwig geleitet. Die beiden Amtsleiter vertreten sich gegenseitig im Urlaubs- und Krankheitsfall.

Die beigefügten Organigramme zeigen die zugeteilten Aufgaben und Zuständigkeiten.

Hennef (Sieg), den 22.02.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Amt	Abteilung	Arbeitsgruppe/Aufgabengebiet	Untereinheit	Aufgabe
32 Leitung: Karl- Heinz Nentwig Vertreter: Jochen Breuer	320 Allgemeines Ordnungswesen/ Standesamt/Bürgerzentrum Leitung: N.N.	XX	xx	Landeshundegesetz
				PsychKG/Obdachlose/Sterbefälle o.A.
				Wildschäden
				Sondernutzungen
				LimSchG
				Gaststättengesetz
				Gewerbeordnung
				Sonstiges
				Beurkunden von Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen
				Durchführung von Eheschließungen
	340 Stadtordnungsdienst Leitung: Lutz Duckwitz	Standesamt Leitung: Ute Casper	xx	Führen der Personenstandsregister
				Einbürgerungen
				Ausweis- und Passwesen
				Abmeldungen KFZ
				Angelscheine
				An-, Ab-, Ummeldungen von Gewerbe
				Vermietung von Parkplätzen
				Präsenzstreife als Ansprechpartner für Bürger + Besucher
				Örtliche Ermittlungen für 320 und 360
				Kontroll und Überwachungsaktivitäten zur Einhaltung von Sicherheit,
	360 Straßenverkehr Leitung: Herr Steckmeier	Bürgerzentrum Leitung: Ingrid Raderschad	xx	Präsenzstreifen im Stadtgebiet
				Unterstützung Außendienst
				Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten
				Gemeinsame Streifen
				Erstellen und Prüfen von Sicherheitskonzepten
				Ansprechpartner für Sicherheitsfragen bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotential
				menschenwürdiges Wohnen ermöglichen
				in besonderen Fällen
				Bearbeitung von baurechtlichen Verfahren + Kampfmittelfunden
				Genehmigungsverfahren nach StVO
				Überwachung des ruhenden Verkehrs

Amt	Abteilung	Arbeitsgruppe/Aufgabengebiet	Aufgabe
38 Leitung: Jochen Breuer Vertreter: Karl-Heinz Nentwig		Abwehrender Brandschutz Vorarbeiter Gerätewarte: N.N.	Fahrzeug- und Gerätewartung
			Kleiderkammer
			Einsatzhygiene (Waschsalon)
			Sachbearbeitung
			Stellungnahmen im baurechtl. Verfahren
			Wiederkehrende Prüfungen (Beratung)
		Vorbeugender Brandschutz Christian Blinzler	Großveranstaltungen
			Brandschau
			Brandschutzordnungen
			Feuerwehrpläne
			Brandschutzzerziehung
		Rettungsdienst N.N.	Aus- und Fortbildung
			Verträge Hilfsorganisationen
			Sicherstellung rettungsdienstlicher Versorgung
			Gebührenangelegenheiten
		Bevölkerungs- und Katastrophenschutz N.N.	Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung
			Katastrophenschutz/Amok
	Einsatzpläne		
	SAE/Krisenstab		
	Zivilschutz		
	Warnsirenen		
	Märkte/Kirmessen/Feste/Messen		